Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2015/00969**
Datum:	03.06.2015
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Schöps, Regina
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Regina Schöps (NEUES FORUM) zum Stand der Vereinbarungen nach § 11 a des KiFöG

Im Dezember 2014 stellte Sabine Wolff (NEUES FORUM) eine Anfrage (VI/2014/00419) zu den Kitakosten und zu den nicht abgeschlossenen LQE-Vereinbarungen. In der Beantwortung seitens der Stadtverwaltung heißt es zur Thematik LQE (Leistung-Qualität-Entgelt): "Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit allen Trägern eine entsprechende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen werden konnte, wurde zwischenzeitlich durch die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit und Soziales bis zum Abschluss des Verfahrens eine Empfehlung zur Sicherung der (Weiter-) Finanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen abgegeben. Die genannten Vertreter empfehlen, dass Übergangsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der bisherigen Finanzierung geschlossen werden sollen. Eine Übergangszeit von sechs Monaten sollte dabei nicht überschritten werden. Dieser Empfehlung wird sich die Stadt Halle (Saale) anschließen. Zur Sicherung der Finanzierung der Kindertageseinrichtung(en) ab dem 01.01.2015 wird es mit den Trägern eine Übergangsvereinbarung geben." (VI/2014/00419)

Diese sogenannten Übergangsvereinbarungen wurden geschlossen. Fakt ist, dass die Höhe der Finanzierung aus dem Jahr 2014 als Grundlage dient und gezwölftelt der jeweiligen Kita zur Finanzierung des Betriebes monatlich ausgereicht wird. Seit 2014 haben sich jedoch zum einen die gesetzlichen Vorschriften zur Finanzierung geändert, denn die Finanzierung der Kindertagesstätten bzw. Tagespflege soll per 01.01.2015 nach § 11 (1) des KiFöG zu 100% übernommen werden.

> „Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden

oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen." (§ 11 Abs.1 KiFöG)

Zum anderen gab es zum 1. März 2015 eine Tarifsteigerung und sicherlich gibt es noch weitere Preisänderungen, die in dem Finanzierungsbetrag 2014 nicht enthalten sein können. In der so genannten Übergangsvereinbarung heißt es jedoch, dass rückwirkend keine Kosten erstattet werden.

Ich frage daher:

1. Mit wie vielen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen müssen noch Vereinbarungen abgeschlossen werden? Was sind die Gründe? Bitte genau auflisten und begründen.
2. Mit wie vielen der Einrichtungen und Tagespflegestellen konnte eine solche Vereinbarung bereits erfolgreich und rechtsgültig abgeschlossen werden?
3. Mit wie vielen Einrichtungen und Tagespflegestellen wurde eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen? Sind diese Übergangsvereinbarungen unterschiedlichen Inhaltes? Wenn ja, bitte die Kernpunkte und Unterschiede nennen und die Gründe.
4. Die jetzige Finanzierung der Einrichtungen nach Übergangsvereinbarungen entspricht den Förderhöhen aus 2014. Wie geht man mit den Tariferhöhungen und anderen höheren oder zusätzlichen Ausgaben um, die auf die Einrichtungen zukommen?
5. Wer übernimmt die Kosten, die noch aus dem alten geltenden Förderrecht aus dem Jahr 2014 entstehen, beispielsweise die Kosten aus der bis zu 5% Eigenmittelbeteiligungsregel?
6. Die Übergangsvereinbarungen sollen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Heißt das, das mit allen Einrichtungen, mit denen bisher noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, vor eine Schiedsstelle zu treten ist? Wie viele Einrichtungen wird dies nach heutigem Stand betreffen?
7. Wie läuft die Finanzierung der auflaufenden Kosten für die betreffenden Einrichtungen weiter?
8. Nach meinem Kenntnisstand sollen für 2016 wieder neue LQE-Vereinbarungen abgeschlossen werden, obwohl zum Halbjahr mit sehr vielen Einrichtungen für 2015 noch keine Vereinbarung vorliegen. Aus welchem Grund soll für 2016 wieder neu verhandelt werden?
9. Wie stellt sich die Situation speziell beim Eigenbetrieb Kita dar?

gez. Dr. Regina Schöps
Stadträtin NEUES FORUM

Stadt Halle (Saale) 19.06.2015
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015
Betreff: Anfrage der Stadträtin, Regina Schöps Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM vom 03.06.2015
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00969
TOP: 9.18

Fragestellungen:

1. Mit wie vielen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen müssen noch Vereinbarungen abgeschlossen werden? Was sind die Gründe? Bitte genau auflisten und begründen.
2. Mit wie vielen der Einrichtungen und Tagespflegestellen konnte eine solche Vereinbarung bereits erfolgreich und rechtsgültig abgeschlossen werden?
3. Mit wie vielen Einrichtungen und Tagespflegestellen wurde eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen? Sind diese Übergangsvereinbarungen unterschiedlichen Inhaltes? Wenn ja, bitte die Kernpunkte und Unterschiede nennen und die Gründe.
4. Die jetzige Finanzierung der Einrichtungen nach Übergangsvereinbarungen entspricht den Förderhöhen aus 2014. Wie geht man mit den Tariferhöhungen und anderen höheren oder zusätzlichen Ausgaben um, die auf die Einrichtungen zukommen?
5. Wer übernimmt die Kosten, die noch aus dem alten geltenden Förderrecht aus dem Jahr 2014 entstehen, beispielsweise die Kosten aus der bis zu 5% Eigenmittelbeteiligungsregel?
6. Die Übergangsvereinbarungen sollen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Heißt das, das mit allen Einrichtungen, mit denen bisher noch keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, vor eine Schiedsstelle zu treten ist? Wie viele Einrichtungen wird dies nach heutigem Stand betreffen?
7. Wie läuft die Finanzierung der auflaufenden Kosten für die betreffenden Einrichtungen weiter?
8. Nach meinem Kenntnisstand sollen für 2016 wieder neue LQE-Vereinbarungen abgeschlossen werden, obwohl zum Halbjahr mit sehr vielen Einrichtungen für 2015 noch keine Vereinbarung vorliegen. Aus welchem Grund soll für 2016 wieder neu verhandelt werden?
9. Wie stellt sich die Situation speziell beim Eigenbetrieb Kita dar?

Antwort der Verwaltung:

zu 1
§ 11 a KiFöG LSA regelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen abschließt. Dies schließt nicht den Abschluss von Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen ein. Hier erfolgt die Finanzierung entsprechend der Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23, 24 SGB VIII und KiFöG LSA.

Die LQE-Vereinbarungen bzw. die Übergangsvereinbarungen werden mit den Trägern von Kindertagesstätten im Einrichtungsbezug abgeschlossen. Die LQE-Verhandlungen laufen derzeit noch für 71 Einrichtungen. Dies resultiert aus verschiedenen Gründen, insbesondere der begrenzten Ressourcen (auch seitens der Träger) sowie dem Prozess der Überarbeitung/ Prüfung der Unterlagen.

zu 2
Für 27 Einrichtungen (Stand 11.06.2015) konnten bislang die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen werden. Für weitere 13 Einrichtungen ist der Verhandlungsabschluss im Juni 2015 geplant.

zu 3 - 5
Zum 01.01.2015 wurde mit allen Trägern zur Sicherung der Finanzierung ab 01.01.2015 eine einheitliche Übergangsvereinbarung abgeschlossen. Da dieses gesamte Prozedere offene Fragen in sich birgt, bestanden hinsichtlich der Übergangsvereinbarung zunächst Unsicherheiten, sowohl bei Trägern der freien, als auch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Diese bezogen sich insbesondere auf steigende Kosten gegenüber 2014 (Tarifsteigerungen, Kostensteigerungen für Fremdleistungen aus vertraglichen Bindungen etc.) sowie der Regelung des 5% Eigenanteils der Träger.
Diese Fragen konnten in den jeweiligen Gesprächen mit den Trägern geklärt werden.
Steigende Kosten (wie oben beschrieben) müssen seitens der Träger plausibel dargelegt und können somit abgefordert werden.
Die gesetzliche Regelung zur Erbringung eines bis zu 5 % Eigenanteils durch die Träger entfällt mit dem neuen KiFöG ab 01.01.2015. Dieser wird nunmehr durch den örtlichen Jugend-hilfeträger getragen.

zu 6
Die Übergangsvereinbarung sollte bis zum 30.06.2015 abgeschlossen werden, einer Verlängerung im Träger/-Einrichtungsbezug steht nichts entgegen.
Der Anrufung der Schiedsstelle (§ 78 g SGB VIII) bedarf es nur bei erfolglosen Vertragsverhandlungen. Davon kann nicht grundsätzlich ausgegangen werden. Für die aktuell noch zu verhandelnden Einrichtungen sind Verhandlungstermine mit den Trägern vereinbart, die in den folgenden Wochen stattfinden.

zu 7
Bei den bislang noch nicht abschließend verhandelten Einrichtungen erfolgt die Finanzierung weiterhin auf der Grundlage der bestehenden Übergangsvereinbarung i.V.m. den oben beschriebenen Möglichkeiten der Kostenübernahme für Steigerungen seitens des öffentlichen Trägers.

zu 8

Der Verhandlungszeitraum wird mit jedem Träger im Einrichtungsbezug festgelegt, es gibt keine pauschalen Fristen.
Gründe für eine Befristung bis zum 31.12.2015 können sein:

- Gesetzliche Veränderung des Personalschlüssels im Kinderkrippenbereich ab 01.08.2015 und eine daraus resultierende Mischkalkulation für 2015 insgesamt
- Vereinbarungen von Kompromisslösungen ausschließlich für 2015

Die noch abzuschließenden Verhandlungen betreffen den Zeitraum ab 01.08.2015.

zu 9

Dies wurde intensiv im Betriebsausschuss am 24.04.2015 dargestellt und diskutiert. Die Inhalte entnehmen sie der Anlage 1 dieser Beantwortung.

Tobias Kogge
Beigeordneter

<u>Anlage</u>

Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 24.04.2015:
zu 5.1 LQE-Verhandlung, Vorlage: Vl/2015/00789